

*Abw. G. 914***Der Postanweisungsverkehr.**

Einer Verordnung des Handelsministeriums zufolge darf ein Absender an ein und demselben Tage nach dem Ausland mittels Postanweisung nicht mehr als den für eine Postanweisung nach dem betreffenden Lande zulässigen Höchstbetrag ausgeben. Eine Ausnahme hievon ist nur dann zulässig, wenn der Absender in glaubhafter Weise (durch Vorlage von Facturen, nicht saldierten Rechnungen u.) nachweist, daß er zu der betreffenden Zahlung nach dem Ausland verpflichtet ist. Wenn das Postamt den Nachweis für erbracht hält, so ist die Einzahlung anzunehmen und das vorgewiesene Beweisdocument an einer nicht abtrennbaren Stelle mit einem Abdruck des Orts- und Tagesstempels zu versehen. Ergeben sich gegen die Richtigkeit der Documente oder gegen die Zulänglichkeit des Nachweises Bedenken oder kann das Postamt aus sonstigen Gründen nicht beurteilen, ob es sich um ein den obigen Bedingungen genügendes Document handelt, so ist die Einzahlung abzulehnen und der Absender an die Post- und Telegraphendirection zu verweisen. Der gleiche Vorgang ist einzuhalten, wenn die begründete Vermutung besteht, daß eine Umgehung der in dieser Verordnung getroffenen einschränkenden Bestimmungen beabsichtigt ist.